

Merkblatt zur Düngeverordnung

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Düngeverordnung zusammengefasst. Das Merkblatt ersetzt nicht den Gesetzestext.

Allgemeine Grundsätze der Düngemittelanwendung

- Auf Ackerflächen Stickstoffgehalt im Boden ermitteln (eigene Nmin-Untersuchungen oder Richtwerte)
- Bodenuntersuchungen bzgl. Phosphat auf jedem Schlag über 1 ha durchführen (Acker und Grünland), mindestens alle 6 Jahre (Ausnahmen für extensiv genutzte Flächen)
- Düngemittel nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckten Boden ausbringen.
- Direkten Eintrag und Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer vermeiden. Abstände zu Oberflächengewässern einhalten (3 m generell bzw. 1 m wenn genaue Platzierung des Düngers möglich ist. Auf stark geneigten Ackerflächen mit mehr als 10 % Neigung bis 20 m Abstand.)
- Nur Düngemittel einsetzen, die den Vorgaben der Düngemittelverordnung entsprechen

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger ermitteln (Analysen oder Richtwerte der Landwirtschaftsverwaltung)
- Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland unverzüglich einarbeiten
- Im Betriebsdurchschnitt auf Acker- und Grünland max. 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausbringen. Auf Antrag 230 kg N/ha für Intensivgrünlandflächen möglich.
- Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
 - auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar
 - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar
- Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nur aufbringen wenn
 - im gleichen Jahr eine Folgekultur (WG; Wraps) einschl. Zwischenfrucht angebaut wird
 - die Düngung der Strohrotte von Getreidestroh dienen sollin beiden Fällen max. 40 kg NH₄-N oder 80 kg Gesamt-N je ha erlaubt
- Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Fleisch/Knochenmehl und Kieselgur beachten

Nährstoffvergleich¹

- Jährlich betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat bis 31.3. erstellen. Extensiv wirtschaftende Betriebe und Betriebe unter 10 ha LF sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Vergleichspflicht befreit.
- Maximale N- und P-Salden im Gesamtbetrieb einhalten:
 - max. 20 kg/ha P₂O₅-Überschuss im 6 jährigen Durchschnitt
 - z. Zt. max. 90 kg/ha N-Überschuss im 3 jährigen Durchschnitt (Zielgröße ab dem Jahr 2009: max. 60 kg N/ha N-Überschuss)

Aufzeichnungen¹

- Folgende Aufzeichnungen bis zum 31. März des Folgejahres erstellen:
 - Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche
 - Nmin-Werte und Bodenuntersuchungsergebnisse,
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen Düngemittel
 - zusätzliche schlagbezogene Aufzeichnungen bei Einsatz von Fleisch- bzw. Knochenmehl
- Sämtliche Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren.

¹ Betriebe, die keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind von den Aufzeichnungsvorschriften befreit. Näheres bitte beim Landwirtschaftsamt erfragen. Die Befreiung gilt nicht für die Aufzeichnungspflichten in Zusammenhang mit der Düngung von Fleisch/Knochenmehl